

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Firma Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, betreibt im Anwesen Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Entscheidung vom: 30.11.2020

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 10.1 Anhang 1 4. BImSchV mit Schreiben vom 09.04.2020 beantragt.

Es ist beabsichtigt, in einer bestehenden Lagerhalle die Belegungsmenge von Gegenständen mit Explosivstoff der Gefahrgruppe 1.4 zu erhöhen.

Weiterhin ist ein Anbau an die bestehende Lagerhalle auf dem aktuell asphaltierten Parkplatz vor dem Eingang in den Bürotrakt geplant.

Begründung:

Für das beantragte Vorhaben kann durch technische und organisatorische Maßnahmen

ein Ereignis mit Störfallcharakter bei bestimmungsgemäßigem Betrieb vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die aufgrund der Explosionsgefährlichkeit erforderlichen Sicherheitsabstände werden eingehalten. Die Einhaltung des Schutzabstands zur nächsten Wohnbebauung ist durch Vorlage eines Gutachtens und durch besondere Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Eine entsprechende Auflage wird Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Das Vorhaben wird bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichts gemäß § 9 12. BImSchV berücksichtigt.

Das Schutzgut Tiere ist durch Überbauung potentieller Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten und potentieller Hangplätze von Fledermäusen an dem Bestandsgebäude durch den geplanten Anbau betroffen. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird nach Beendigung der diesjährigen Brutsaison (Anfang Oktober 2020) eine Besiedlung durch Verschließen der betroffenen Bereiche bis zum Zeitpunkt des Baubeginns verhindert.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 07. Dezember 2020
S t a d t F ü r t h

gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister